



3003 Bern, 24. Februar 2020

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Plangenehmigung für Umbau / Erweiterung GSA, Projektänderung Verkehrsinfrastruktur
Projekt-Nr. 16-06-013

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Das UVEK erteilte am 27. Juni 2017 die Plangenehmigung «Erneuerung Gepäcksortieranlage (GSA); Rückbau A1 – A3, Perimeterfreilegung inkl. Strassenverlegung; Baustelleninstallationen Zone A» (Projekt-Nr. 16-06-013). Die erste Etappe mit den Vorbereitungsmaßnahmen für die GSA-Erweiterung im Neubau A40 – u. a. Perimeterfreilegung, Bauinstallationsplatz, prov. Fussgängerverbindung, Neubau Zweiradabstellplätze, Rückbau der Gebäude A1, A2 und A3 sowie weitere Rückbauten – wurde bis Mitte 2018 umgesetzt. Die zweite Etappe umfasst die definitive Verkehrsinfrastruktur entlang des Neubaus A40 (Rondellstrasse). Eine vertiefte Prüfung der Anforderungen führte zu einer Überarbeitung des Bauprojekts mit einer Optimierung der Verkehrsinfrastruktur.
2. Am 20. Dezember 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für eine Projektänderung zur Optimierung der landseitigen Verkehrsführung im Bereich vor den Gebäuden Terminal T1 (T1), A4/40 (GSA) und D2/D1 (Operation Center, OPC) auf der Parzelle Nr. 3139.14 (Kloten) ein.

Laut Angaben im Gesuch wird gegenüber dem ursprünglichen Gesuch insbesondere die Rondellstrasse leicht nach Norden verschoben und damit die Verkehrsführung auf dem Knoten 4.3, Rondell- und Frachtstrasse, vereinfacht. Zudem sind untergeordnete Anpassungen an der Verbindungsstrasse / Interventionszufahrt zwischen den Gebäuden T1 und A40 (sog. «Löwengraben»), an der Fussgängeranbindung im Bereich Eingang T1 und Widerlager Polizeibrücke sowie Verstärkungen des Crewtunnels geplant.

Die Baustelle befindet sich auf der Landseite. Die Zoll- bzw. Sicherheitsgrenze wird nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten verlegt. Der Zugang zur Baustelle erfolgt über die Fracht- und Rondellstrasse. Im Rahmen der Fertigstellungsarbeiten wird im Bereich zwischen der neuen Fussgängeranbindung und dem OPC1 ein Installationsplatz erstellt, der bereits für die Tief- und Hochbauarbeiten Zone A genutzt wurde. Der Baustelleninstallationsplatz ist mit Bauwänden umschlossen, die während der Bauzeit nur minimal angepasst werden müssen. Die Bauinstallationen und -container innerhalb der Fläche wurden im Rahmen des Hauptgesuchs (VPK-Nr. 16-06-015) genehmigt. Die Ver- und Entsorgungen erfolgen gemäss der Plangenehmigung vom 27. Juni 2017.

Gebäude- und Grundeigentümerin ist gemäss Angaben im Gesuch die FZAG. Der Baubeginn ist für Anfang Juli 2020, der Bauabschluss für Mitte Juli 2021 vorgesehen. Die FZAG rechnet für das geänderte Projekt mit Kosten von ca. Fr. 2 000 000.–.

3. Die beantragte Projektänderung betrifft Erschliessungsstrassen des Flughafens, die als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL¹ gelten; solche dürfen nach Art. 37 Abs. 1 LFG² nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Genehmigung zuständig. Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
4. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um untergeordnete Änderungen eines bereits genehmigten Vorhabens. Da das Vorhaben örtlich begrenzt ist, wenige und eindeutig bestimmbare Betroffene hat, das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

5. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Da es sich im vorliegenden Fall um landseitige Änderungen eines bereits genehmigten Vorhabens handelt, konnte auf eine solche verzichtet werden.
6. Am 7. Januar 2020 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; am 10. Februar 2020 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahmen folgender angehörter Fachstellen zu:
 - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 10. Januar 2020;

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 20. Januar 2020;
- Kantonspolizei Zürich, verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 31. Januar 2020;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 3. Februar 2020;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 5. Februar 2020;
- Kanton Zürich, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBUS), vom 10. Februar 2020.

Der Bedarf für die Projektänderung wurde nicht bestritten.

Nach Ziffer 1 der Bagatellfallregelung (Anhang zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt [BAFU] vom 29. Januar 2018) ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG zugestellt, die am 17. Februar 2020 per E-Mail mitteilte, dass sie keine Einwände gegen die Anträge habe (Schlussbemerkungen). Damit war die Instruktion abgeschlossen.

7. Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen den betroffenen Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

8. Im Folgenden ist auf die Stellungnahmen bzw. die Anträge der angehörten Fachstellen einzugehen.
- 8.1 Die Zollstelle Zürich-Flughafen stellte im Wesentlichen dieselben Anträge betreffend Baustellenorganisation, Abnahme und Freigabe der Baustelle, Zollsicherheit allgemein und Änderungen am Projekt, wie im ursprünglichen Verfahren. Die Anträge sind ohne Zweifel zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten; die Stellungnahme der Zollstelle wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen.
- 8.2 Die VTA der Kantonspolizei hat die Unterlagen geprüft und hat aus verkehrstechnischer Sicht keine Einwände zur Projektänderung. Sie weist darauf hin, dass sie für den Erlass von Verkehrsanordnungen detaillierte Signalisations- und Markierungspläne benötige. Zudem weist sie darauf hin, dass für bestimmte Signalisationen und Markierungen allenfalls Verfahrensfristen einzuhalten seien. Sie beantragt,
- [1] dem Baufortschritt entsprechend sei frühzeitig mit der VTA Kontakt aufzunehmen; Details bezüglich Signalisationen und Markierungen würden von Mitarbeitern der VTA vor Ort festgelegt.

Die Stabsabteilung der Flughafenpolizei verweist in Absprache mit der VTA auf deren Stellungnahme. Sie hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Um zeitgerechte Interventionen gewährleisten zu können, beantragt sie,

- [1] die freie Durchfahrt von der Vorfahrt Ankunft 1 zur neu erstellten Servicestrasse A40 / Interventionsachse sei zu garantieren; und
- [2] temporäre Änderungen der Verkehrswege in den betroffenen Bereichen seien ihr frühzeitig bekannt zu geben, damit deren Auswirkungen auf die Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden könnten.

Auch SRZ hat das Gesuch geprüft und beantragt,

- [1] die Zu- und Wegfahrt für Einsatzfahrzeuge zu OPC, Frachtbereich und Gepäcksortieranlage inkl. neuer Interventionsachse (Rondellstrasse) müsse aus jeder Fahrtrichtung gemäss der «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» (2015) der FKS³ hindernisfrei gewährleistet und markiert sein.

Die Anträge der Kantonspolizei und von SRZ erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen ins Dispositiv übernommen.

³ Feuerwehr Koordination Schweiz

- 8.3 Die KOBU hält fest, das gesamte Projekt sei bereits mit der Stellungnahme vom 1. März 2017 beurteilt worden. Die vorliegende Stellungnahme behandle nur die Projektänderung, die die definitive Verkehrsinfrastruktur entlang des Neubaus A40 (Rondellstrasse) betreffe. Sie stellt folgende Anträge:
- [1] Das Vorhaben sei unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie des nachfolgenden Antrags zu bewilligen; nämlich
 - [2] für die Ausgestaltung der Strassenbeleuchtung seien zur Vermeidung übermässiger Lichtimmissionen das gültige Normenpaket für Strassenbeleuchtungen SNR 13201-1 und SN EN 13201, die SLG⁴-Richtlinie Nr. 202, die SLG-Empfehlung Nr. 450a/2008, die fachtechnische Norm SIA 491 über die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen und die «Vollzugshilfe Lichtemissionen» des Bundesamts für Umwelt BAFU (Konsultationsentwurf, 2017) zu berücksichtigen.

Zum Antrag [2] ist anzumerken, dass die Anpassung zur Beleuchtung bereits Gegenstand des ursprünglichen Gesuchs war, das das UVEK mit Entscheid vom 27. Juni 2017 genehmigte. Weder die KOBU noch das BAFU hatten im Verfahren zum ursprünglichen Gesuch Anträge gestellt, die über die in den Unterlagen vorgesehenen Massnahmen hinausgingen. Das UVEK hatte im Entscheid vom 27. Juni 2017 verfügt, dass das Vorhaben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen habe. Im technischen Bericht für die Projektänderung ist dargelegt, dass die Aussenbereiche gemäss den EN-Normen mit zum Boden hin gerichteten LED-Leuchten ausgestattet würden; deren genaue Beleuchtungsstärke werde vor der Realisierung analysiert und gemäss Anforderungen abgestimmt.

Das UVEK geht somit davon aus, dass der Antrag [2] der KOBU damit erfüllt ist. Zudem ist nicht ersichtlich, in wie weit in der vorliegenden Verfügung auf einen Konsultationsentwurf einer Richtlinie abgestellt werden könnte. Im Sinne einer Präzisierung wird der Antrag dennoch – allerdings ohne Verweis auf den Entwurf der BAFU-Richtlinie – als Auflage ins Dispositiv übernommen.

- 8.4 Die Stadt Kloten hielt per E-Mail fest, sie habe aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht keine Bemerkungen zu den vorliegenden Ergänzungsunterlagen. Sie verzichtete auf eine formelle Stellungnahme.
9. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass das Gesuch der FZAG für die Projektänderung zur Optimierung der landseitigen Verkehrsführung im Bereich der Gebäude T1 (Terminal 1), A4/40 (GSA) und D2/D1 (Operation Center, OPC) unter den zu verfügbaren Auflagen genehmigt werden kann. Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Soweit mit dem vorliegenden Entscheid nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Bestimmungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 27. Juni 2017 ihre Gültigkeit; eine entsprechende Festlegung wird verfügt.

⁴ Schweizer Licht Gesellschaft

10. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die KOBU weist gestützt auf die GebV UR⁶ für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr AWEL	Fr. 132.20
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr. 180.40
– Total	Fr. 312.60

Die von der KOBU geltend gemachten Beträge für die Prüf- und Bearbeitungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. den Kanton Zürich.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) verzichtet auf eine Gebührenerhebung.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

11. Nach Art. 49 RVOG⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
12. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und die Stadt Kloten mit Kopien.

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

⁶ Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird **verfügt**:

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die Projektänderung zur Optimierung der landseitigen Verkehrsführung im Bereich des Knotens 4.3, Rondell- und Frachtstrasse, vor den Gebäuden T1 (Terminal 1), A4/40 (GSA) und D2/D1 (Operation Center, OPC) inkl. nötige Strassenbeleuchtung sowie untergeordnete Anpassungen an der Verbindungsstrasse / Interventionszufahrt zwischen den Gebäuden T1 und A40 (sog. «Löwengraben»), an der Fussgängeranbindung im Bereich Eingang T1 und Widerlager Polizeibrücke sowie Verstärkungen des Crewtunnels (Landseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat. Nr. 3139.14) wird wie folgt genehmigt:

2. Festlegung

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Bestimmungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 27. Juni 2017 zum ursprünglichen Gesuch ihre Gültigkeit.

3. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 20. Dezember 2019 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Bericht «Zone A, Tiefbau Rondellstrasse, Projektänderungsgesuch», Pöyry AG, 8048 Zürich, 29.11.2019;
- Plan Nr. POY_90X309604_PÄG, Projektänderungsgesuch, Zone A Tiefbau, Situation, 1:10 000, Pöyry AG, 29.11.2019;
- Plan Nr. POY_90X309604_PÄG_RO_ÜP, Projektänderungsgesuch, Zone A Strassenbau, Übersichtsplan, 1:500, Pöyry AG, 29.11.2019;
- Plan Nr. POY_90X309604_PÄG_2019, Projektänderungsgesuch, Zone A Strassenbau, Vergleich PGG 2017 – PÄG 2019, 1:500, Pöyry AG, 29.11.2019.

4. Auflagen

- 4.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- 4.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 4.3 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 4.4 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 4.5 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 4.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen den betroffenen Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 4.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 4.8 Die Auflagen der Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 4.9 Details bezüglich Signalisationen und Markierungen werden von Mitarbeitern der VTA vor Ort festgelegt. Dazu ist entsprechend dem Baufortschritt frühzeitig mit der VTA Kontakt aufzunehmen.
- 4.10 Die freie Durchfahrt von der Vorfahrt Ankunft 1 zur neu erstellten Servicestrasse A40 / Interventionsachse ist jederzeit zu garantieren.
- 4.11 Die Zu- und Wegfahrt für Einsatzfahrzeuge zu OPC, Frachtbereich und Gepäcksortieranlage inkl. neuer Interventionsachse (Rondellstrasse) muss aus jeder Fahrtrichtung gemäss der «Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» (2015) der FKS hindernisfrei gewährleistet und markiert sein.
- 4.12 Temporäre Änderungen der Verkehrswege in den betroffenen Bereichen sind der Flughafenpolizei und SRZ frühzeitig bekannt zu geben.
- 4.13 Für die Ausgestaltung der Strassenbeleuchtung sind das gültige Normenpaket für Strassenbeleuchtungen SNR 13201-1 und SN EN 13201, die SLG-Richtlinie Nr. 202,

die SLG-Empfehlung Nr. 450a/2008 und die fachtechnische Norm SIA 491 über die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen zu beachten.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 312.60; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die KOBÜ bzw. den Kanton Zürich.

6. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

Stellungnahme der Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 10. Januar 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.